



Rat der
Europäischen Union

168974/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/01/24

Brüssel, den 20. Dezember 2023
(OR. en)

16457/23
PV CONS 65
AGRI 800
PECHE 574

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
10. und 11. Dezember 2023

TAGUNG AM SONNTAG, DEN 10. DEZEMBER 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16274/1/23 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 2. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2024, 2025 und 2026** C(*) 16444/23
16305/2/23 REV 2
16311/23
+ ADD 1-2
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände fest.

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

- 3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024** C(*) 16442/23
16305/2/23 REV 2
15715/23
+ ADD 1 REV 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024.

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Sonstiges

4. a) **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und Unterstützung – Ausgleich bei außergewöhnlichen Ereignissen**

[2] 16421/23

Informationen der portugiesischen Delegation im Namen der bulgarischen, der französischen, der griechischen, der italienischen, der maltesischen, der portugiesischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

- b) **Die Initiative „Großes Nordseebecken“**

[2] 16422/23

Informationen der französischen Delegation im Namen der französischen und der niederländischen Delegation

- c) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

[1][C]

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- **Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**
- **Verordnung über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt:**

Zwangarbeit auf chinesischen Fischereifahrzeugen, Aquakultur und Fischverarbeitungsindustrie

16423/23 + COR 1

Informationen der niederländischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Bulgariens, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas, Portugals, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns zum Thema „Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und Unterstützung – Ausgleich bei außergewöhnlichen Ereignissen“, den Informationen Frankreichs und der Niederlande zur Initiative „Großes Nordseebecken“ sowie den Informationen der Niederlande zu Zwangarbeit auf chinesischen Fischereifahrzeugen, Aquakultur und Fischverarbeitungsindustrie.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesen Informationen.

TAGUNG AM MONTAG, DEN 11. DEZEMBER 2023

5. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16322/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

LANDWIRTSCHAFT

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

Allgemeine Ausrichtung

[1|C] 16443/23

Der Rat erörterte den vom Vorsitz vorgeschlagenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung. Der Vorsitz stellte fest, dass zwar zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Unterstützung besteht, er wies jedoch darauf hin, wie wichtig dieses Dossier ist, und unterrichtete die Delegationen über seine Absicht, die Arbeiten fortzusetzen, um so bald wie möglich ausreichende Unterstützung für den Text zu erhalten.

Erklärungen Griechenlands und Österreichs zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

7. Verordnung über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial

Fortschrittsbericht

[1|C] 16040/23
+ COR 1 (pl)

8. Verordnung über die Erzeugung und Vermarktung von forstlichem Vermehrungsmaterial

Fortschrittsbericht

[1|C] 16142/23 + COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Fortschrittsberichten zu den Verordnungen über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsmaterial. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

9. **Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**
Fortschrittsbericht

[1C] 16044/23

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. **Bestandsaufnahme des ersten Jahres der Umsetzung der GAP-Strategiepläne**

*Informationen des Vorsitzes
Gedankenaustausch*

[2] 15989/23 + COR 1

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Bestandsaufnahme des ersten Jahres der Umsetzung der GAP-Strategiepläne. Anschließend führte der Rat einen Gedankenaustausch zum Zweck einer Bestandsaufnahme des ersten Jahres der Umsetzung der Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik.

Der Rat nahm Kenntnis von dem Antrag Italiens und Frankreichs zu den Schwierigkeiten für den Weinsektor, die sich aus der jüngsten Auslegung der Kommission in Bezug auf die Angaben, die zur Kennzeichnung von Wein auf elektronischem Wege zu machen sind, ergeben.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen, die die Slowakei mit Unterstützung Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens und Rumäniens zur externen Konvergenz vorgelegt hat.

11. **Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine**
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch*

16388/23

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2024, 2025 und 2026**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

[C(*)]

16444/23

16305/2/23 REV 2

16311/23

+ ADD 1-2

Siehe Seite 2.

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024** C(*) 16442/23
16305/2/23 REV 2
15715/23
+ ADD 1 REV 1
 (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
 Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Siehe Seite 2.

Sonstiges

Landwirtschaft

- 12. a) Tierschutzpaket** 16509/23
- i) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** ① C
 (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
 - a) **Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport** 16405/23 + ADD 1
 - b) **Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen** 16406/23 + ADD 1
 - ii) **Mitteilung über die Europäische Bürgerinitiative „Für Free Europe“ (Pelzfreies Europa)** ② 16599/23

Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zum Tierschutzpaket zur Kenntnis. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

- b) Abweichung von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 im Jahr 2024 16387/23
Informationen der rumänischen Delegation, der sich die bulgarische, die italienische, die lettische, die polnische, die slowakische und die ungarische Delegation anschlossen
- c) Vorbereitung der europäischen Landwirtschaft auf den Beitritt der Ukraine zur EU 16386/23
Informationen der polnischen Delegation

- d) **Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft – externe Konvergenz**

Informationen der slowakischen Delegation, der sich die bulgarische, die estnische, die lettische, die litauische, die polnische, und die rumänische Delegation anschlossen

16372/23

Punkt 12 Buchstabe d wurde zusammen mit Punkt 10 behandelt.

- e) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Überarbeitung der Frühstücksrichtlinien – landwirtschaftliche Erzeugnisse – Sachstand
Informationen des Vorsitzes

16389/23
15106/2/23 REV 2

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Beratungen über die Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates über Honig, Fruchtsäfte, Konfitüren und Trockenmilch.

Der Rat nahm Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den B-Punkten in Dokument 16274/1/23 REV 1

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2024, 2025 und 2026

Zu B-Punkt 2: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat stellt fest, dass der Gerichtshof der Europäischen Union am 11. Januar 2024 ein Urteil in der Rechtssache C-330/22, *Friends of the Irish Environment*, erlassen wird. Soweit dieses Urteil Elemente zur Auslegung des für die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten relevanten Rechtsrahmens enthält, wird der Rat die Auswirkungen dieses Urteils analysieren und erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen ergreifen.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, LITAUENS, ESTLANDS, SPANIENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, JAX/2A-14, JAX/08C, POL/56-14, POL/07, SBR/678, SOL/07A und WHG/07A im Jahr 2024

„Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, JAX/2A-14, JAX/08C, POL/56-14, POL/07, SBR/678, SOL/07A und WHG/07A unter B_{lim} liegt und 2024 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Litauen, Estland, Spanien, Portugal und Schweden, 2024 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung auf COD/2A3AX4 und COD/03AN im Jahr 2024

„Am 8. Dezember 2023 haben sich die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen auf die Fangmöglichkeiten für die sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestände für 2024 geeinigt. Da die Biomasse der TACs von COD/2A3AX4 und COD/03A sowohl im TAC-Jahr als auch im darauf folgenden Jahr Schätzungen zufolge unter B_{pa} liegt, haben die Vertragsparteien im Rahmen dieser Einigung die jahresübergreifende Flexibilität für diese Bestände für das Jahr 2024 ausgeschlossen. Dieser Einigung entsprechend verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden, 2024 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DER NIEDERLANDE UND DEUTSCHLANDS zu den Haager Präferenzen

„Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE zu den sozioökonomischen Auswirkungen

„Gemäß der Mitteilung der Kommission über nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand 2024 (SWD(2023)172) ist infolge der Bekenntnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die Fischerei verantwortungsvoll zu verwalten, die Fischerei nachhaltiger geworden und sind weit weniger Bestände in der EU nun überfischt. Dennoch sind viele Fischerinnen und Fischer mit einem Trend rückläufiger Fangmöglichkeiten konfrontiert. In den Niederlanden wird insbesondere die TAC für Seezunge in der Nordsee zu einer frühzeitigen Schließung dieser Fischereien im Jahr 2024 führen. Wir sollten bei unserer Beschlussfassung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der ökologischen, der sozialen und der wirtschaftlichen Säule der Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik erreichen. Nur so kann eine langfristige Perspektive sowohl für die Ernährungssicherheit als auch für die sozioökonomische Lage der Fischerinnen und Fischer und ihrer Gemeinschaften geschaffen werden. Insbesondere in der jetzigen Zeit, in der sie es mit Schwierigkeiten wie den langfristigen Auswirkungen von COVID, dem Brexit und der Mehrfachnutzung des Raumes zu tun haben, und der räumlichen Enge, mit der die Fischerinnen und Fischer konfrontiert sind. Wir fordern sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten auf, die Gespräche fortzusetzen und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Gleichgewichts weiter auszuloten. Wir haben gemeinsam die Verantwortung, dies nächstes Jahr anzugehen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION in Bezug auf Seezunge im Skagerrak und Kattegat

„Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Seezunge (*Solea solea*) im Skagerrak und Kattegat auf den MSYLower-Punktewert festzusetzen.

Die Kommission bedauert die politische Einigung des Rates, die TAC für Seezunge im Skagerrak und Kattegat auf einem höheren Niveau festzusetzen. Eine niedrigere TAC hätte eine raschere Erholung des Bestands ermöglicht. Gleichzeitig hat die Kommission vorgeschlagen, die Mehrjahrespläne für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer zu ändern, und dieser Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS zu wissenschaftlichen Informationen über Seezunge in 8cde, 9 und 10

„Derzeit werden in den ICES-Divisionen 8c, 8d, 8e, 9 und 10 drei Seezungenarten im Rahmen einer kombinierten TAC bewirtschaftet, und der ICES legt nur MSY-Gutachten für Seezunge (*Solea solea*) in den Divisionen 8c und 9a und keine Gutachten für die beiden anderen Arten vor. Im November 2023 hat Portugal der Kommission mitgeteilt, dass vollständigere wissenschaftliche Daten für die beiden anderen Seezungenarten (*Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris*) im ICES-Untergebiet 9 vorliegen und dass auf der Grundlage dieser Daten auch Bestandsschätzungen für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* möglichen sein könnten.“

Portugal sagt zu, dem ICES diese neuen wissenschaftlichen Daten bis zum 31. März 2024 vorzulegen, und die Kommission wird den ICES auffordern, Gutachten für alle relevanten Seezungenbestände in diesem Gebiet zu erstellen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern

„Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sieht die Bewirtschaftung gemischter Fischereien in Bezug auf Beifangbestände vor, wobei der Schwierigkeit Rechnung getragen wird, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, insbesondere in Situationen, in denen dies zu einer vorzeitigen Schließung der Fischerei führt. Diese Schwierigkeit sollte durch spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten nachgewiesen und untermauert werden. Ist es schwierig, alle Bestände auf MSY-Niveau zu befischen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, sozioökonomische Daten aus überprüfbaren Quellen vorzulegen, die insbesondere durch Abfragen im Rahmen der EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung gewonnen wurden.“

Die Kommission nimmt die Stellungnahme Frankreichs zur Kenntnis, wonach die vom Rat festgesetzten TACs für den Pollackbestand im Golf von Biskaya und den iberischen Gewässern zu einer vorzeitigen Schließung gemischter Fischereien führen würden, was möglicherweise schwerwiegende sozioökonomische Folgen hätte. Wenn Frankreich spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten vorlegt, um den Choke-Effekt für seine Flottensegmente im Golf von Biskaya zu belegen, wird die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung einen Vorschlag für eine Änderung zur Anpassung der TAC für Pollack im Golf von Biskaya (POL/8ABDE.), die vorläufig für das erste Halbjahr 2024 festgelegt wurde, im Laufe des Jahres prüfen und erwägen. Der gleiche Ansatz würde von der Kommission für Spanien und Portugal in Betracht gezogen, falls sie spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten zu ihren entsprechenden TACs für Pollack in den iberischen Gewässern (POL/08C. und POL/9/3411) für 2024 und 2025 vorlegen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION zu den ICCAT-Beständen

„Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Union im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen auf Antrag einen Teil ihrer nicht genutzten Quote für ICCAT-Bestände innerhalb von zwei Jahren übertragen kann.

Auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Rechtsinstrumente wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, so bald wie möglich im Jahr 2024 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anpassungen der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzen, damit etwaige Übertragungen und Abzüge für alle zulässigen ICCAT-Bestände berücksichtigt werden.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS zu Svalbard-Kabeljau

„Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal bedauern, dass Norwegen die politische Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen vom April 2022 nicht einhält, indem es für die EU keine Quote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern festlegt, die den angestammten Rechten der EU und dem EU-Anteil für diesen Bestand entspricht. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern an ihre langjährigen angestammten Fangrechte im Svalbard-Gebiet, wie sie unter den Pariser Vertrag von 1920 fallen. Sie fordern Norwegen nachdrücklich auf, die Rechte und Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Svalbard – einschließlich der Fangrechte – uneingeschränkt zu achten und die gesamte EU-Quote in den Gewässern von Svalbard für 2024 festzulegen. Sie erinnern ferner daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht gefischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch immer noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Diese Frage sollte so bald wie möglich gelöst werden.“

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal begrüßen die Bereitschaft der Kommission, die Konsultationen mit Norwegen zu den oben aufgeführten Fragen fortzusetzen.“

ERKLÄRUNG DES RATES zur Zuteilung von MAC/2A34-N

„Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen TAC (MAC/2A34-N) erkennt der Rat an, dass ein Teil der Dänemark für MAC/2A34-N zugeteilten Fangmöglichkeiten auf die Inhaber der TAC für die westlichen Gewässer (MAC/2ACX14-) auf der Grundlage des bestehenden, auf der relativen Stabilität beruhenden Aufteilungsschlüssels für diese TAC übertragen wurde, der 27,5 % dieser Quote im Jahr 2025 und 25 % ab 2026 entspricht.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS zur internen Zuteilung von Makrelen

„Dänemark verliert aufgrund der neuen internen Zuteilung von Makrelen in Bezug auf MAC/2A4A-N einen erheblichen Anteil seiner Makrelenquoten. Dänemark bedauert die schwerwiegenden Folgen.

Dänemark erinnert an die seit der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bestehenden Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark, mit der mindestens 25 000 Tonnen Makrele für Dänemark sichergestellt werden.

Sollten Fangmöglichkeiten für Makrele in ein künftiges Abkommen mit Drittländern aufgenommen werden, sollte dies daher bei der Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten berücksichtigt werden.“

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat fordert die Kommission auf, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die erforderliche Unterstützung bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Fangmöglichkeiten zu leisten, mit denen eine neue Quote MAC/2A34-N zugeteilt und ein Teil an die westlichen Gewässer übertragen wird. Für den Fall, dass die Umsetzung der neuen TAC zu Problemen bei der Auslegung oder Berichterstattung für die Mitgliedstaaten führt, sollten sich der Rat und die Kommission darum bemühen, diese Probleme anzugehen.“

ERKLÄRUNG FRANKREICH'S zu Bastardmakrele (JAX/2A-14)

„Frankreich weist darauf hin, dass das ICES-Gutachten sich auf einen Bestand/eine Art (*Trachurus trachurus*) bezieht und die Grundlage für die TAC (JAX/2A-14) bildet. Die TAC gilt für die *Trachurus*-Arten, von denen es in den westlichen Gewässern drei gibt, die alle zusammen mit dem Hauptbestand an Bastardmakrele (*Trachurus trachurus*) gefangen werden. Die Fänge von *Trachurus mediterraneus* (Mittelmeer-Bastardmakrele) und *Trachurus picturatus* (Blaue Bastardmakrele) sind relativ niedrig, und die Blaue Bastardmakrele wird hauptsächlich weiter südlich zusammen mit dem südlichen Bastardmakrelenbestand gefangen. Frankreich unterstützt den Standpunkt des ICES, dass die TAC und alle anderen Bewirtschaftungsregelungen, die möglicherweise festgelegt werden könnten, sich nur auf *T. trachurus* beziehen sollten und für die anderen Arten gesonderte TACs festgesetzt werden sollten.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, FRANKREICHS, ITALIENS, DÄNEMARKS UND PORTUGALS

„Wir stellen mit Besorgnis die negative Entwicklung fest, dass die Fangmöglichkeiten sinken und die Nullfänge zunehmen. Dies hat für Fischerinnen und Fischer und ihre Gemeinschaften sowohl kurz- als auch langfristig weitreichende sozioökonomische Folgen. Diese Situation bereitet uns große Sorge. Wir betonen, dass ein ausgewogenerer Ansatz erforderlich ist, bei dem den drei Hauptzielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) Rechnung getragen wird, nämlich der ökologischen Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Fischereiressourcen, der sozialen Nachhaltigkeit der Küstengemeinden und der Förderung der Fischereitätigkeiten unter umfassender Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte. Insbesondere sind die derzeitige Datenerhebung und wissenschaftliche Methodik zu prüfen, um die Qualität des Beschlussfassungsprozesses und der TAC-Festsetzung zu verbessern. Nur wenn wir der Fischereibranche eine Perspektive bieten, kann sie den europäischen Markt weiterhin mit nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln für die Ernährungssicherheit und -souveränität in Europa versorgen. Wir haben vor, Anfang nächsten Jahres ein gemeinsames Non-Paper zu dieser Angelegenheit zu veröffentlichen. Außerdem fordern wir die neue Kommission auf, weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie dieses Thema weiter verfolgt werden kann.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND DER NIEDERLANDE zu Abzügen

„Wir bedauern, dass die Kommission über den Abzug im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung nicht so detaillierte Informationen wie in den Vorjahren übermittelt hat. Die Kommission hat sich auf Vertraulichkeit berufen, um zu begründen, warum sie diese Informationen nicht übermittelt hat; wir sind indes besorgt darüber, dass den Mitgliedstaaten so die Möglichkeit genommen wird, diese Abzüge zu überprüfen.

Ein solcher Mangel an Transparenz könnte einen Präzedenzfall für die nächsten Jahre schaffen. Wir fordern die Kommission daher auf, ihre Methodik so bald wie möglich zu reformieren, um Vertraulichkeit zu gewährleisten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Berechnung zu überprüfen, zu garantieren. Diese Überprüfungen sollten bereits für das Jahr 2024 möglich sein.“

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024

Zu B- Punkt 3: (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND ITALIENS zum Grundsatz der Freiwilligkeit hinsichtlich der Umsetzung des Ausgleichsmechanismus im Zusammenhang mit dem Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer

„Um Probleme bei der Umsetzung der Bestimmungen über den Ausgleichsmechanismus zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass die in Artikel 7 des Entwurfs eines Vorschlags für eine „*Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer 2024*“ genannten Maßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen und für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind.

Die Kommission sollte diesen Ansatz der Freiwilligkeit bei der Umsetzung des Ausgleichsmechanismus für jeden Mitgliedstaat berücksichtigen.“

Zu B- Punkt 6:

Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„NGT-Pflanzen (Neue Genomische Techniken) der Kategorie 1 sollten als Pflanzen behandelt werden, die durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt werden. Das biologische Pflanzenzuchtmaterial, das auch in der Natur vorkommen kann, muss für die Pflanzenzucht weithin verfügbar sein. Die Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 birgt die Gefahr einer zunehmenden Marktkonzentration und des Entstehens von Monopolen und kann daher die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Lebensmitteln beeinträchtigen. Daher sollten Pflanzen der Kategorie 1, die daraus gewonnenen Samen, ihr Pflanzenmaterial, damit verbundenes Genmaterial wie Gene und Gensequenzen sowie Pflanzenmerkmale von der Patentierbarkeit ausgenommen werden.“

Zu diesem Zweck sollte der rechtliche Rahmen so bald wie möglich neu evaluiert werden, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Pflanzenmaterial von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHs anlässlich der allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

„Österreich dankt dem spanischen Vorsitz für seine Arbeit an dem Gesetzgebungsvorschlag und begrüßt die Bemühungen um einen Kompromiss, insbesondere dass für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 weiterhin eine Opt-out-Option vorgesehen ist.“

Österreich erkennt das mögliche Potenzial neuer genetischer Techniken (NGT) an, jedoch sind auch mögliche Risiken mit ihnen verbunden. Aus österreichischer Sicht sind nach wie vor viele Fragen offen, die eine eingehende Diskussion erfordern. Der derzeitige Stand der Beratungen stellt jedoch keine ausreichende Grundlage für eine allgemeine Ausrichtung dar. Österreich lehnt daher die Annahme der allgemeinen Ausrichtung ab und ersucht den Vorsitz, weitere Konsultationen anzusetzen, um die offenen und nicht beantworteten Fragen zu klären.

Wir möchten kritisch die folgenden Punkte, die bereits während der Verhandlungen angesprochen wurden, bekräftigen:

- Aus österreichischer Sicht widerspricht es dem Vorsorgeprinzip, keine Risikobewertung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und der daraus abgeleiteten Erzeugnisse durchzuführen.
- Der Ausschluss der NGT-Pflanzen der Kategorie 1 von der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt-Out) verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip. Gerade dieser Bewegungsspielraum war ein wichtiger Grund für die Annahme dieser Richtlinie.
- Österreich begrüßt das beabsichtigte Verbot der Verwendung von NGT-Pflanzen und der daraus abgeleiteten Erzeugnissen im biologischen Landbau. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dies ohne massive zusätzliche Kosten für die Landwirtschaft erreicht werden soll, wenn es keine Pläne zur Kennzeichnung der Erzeugnisse aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 einschließlich Futtermitteln gibt. Österreich ist mit 27,7 % Biolandbau Vorreiter in der EU und befürchtet, dass dies durch den aktuellen Kompromissvorschlag gefährdet werden könnte.
- Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht auf Information und Wahlfreiheit. Daher ist die Kennzeichnung von Produkten aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 aus österreichischer Sicht von wesentlicher Bedeutung.

- Für NGT 1 sollten die Mitgliedstaaten auch Koexistenzmaßnahmen einführen können. Diese müssen in der EU einheitlich geregelt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Die Möglichkeit, NGT-Pflanzen zu patentieren, wirft die Befürchtung auf, dass ein Monopol geschaffen und KMU vom Markt verdrängt werden könnten.

Darüber hinaus besteht aus österreichischer Sicht die Gefahr, dass die biologische Vielfalt und die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeschränkt werden.“
